jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §33;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 413;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0057 E 15. Oktober 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kommt eine Erstattung der Schenkungssteuer nach§ 33 ErbStG nur in jenen Fällen in Betracht, in denen es sich um den Widerruf einer Schenkung iSd §§ 947 ff ABGB oder auf Grund eines im Schenkungsvertrag ausdrücklich vereinbarten Widerrufsgrundes handelt und das Geschenk deshalb herausgegeben werden muß. Eine erst nachträglich getroffene Vereinbarung genügt nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160003.X03

Im RIS seit

20.04.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at